



Flurbereinigung Ortsumgehung Luckau, B 87 n
Az.: 6001 K

Groß Glienicke, den 14.11.2014

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Luckau wird gemäß § 63 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages angeordnet.

1. Mit dem 01.01.2015 tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.08.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seines 1.Nachtrages die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01.01.2015 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum und die Verwaltung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 17.08.2008 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.01.2015) zurück (§ 64 Abs.2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr.5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

7. Diese Anordnung mit Begründung liegt vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus, und zwar während der Dienstzeiten bei
- a) der Stadt Luckau, Markt 1-3 in 15926 Luckau,
 - b) dem Amt Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick
 - c) dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Str. 26, 15926 Luckau.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008, BGBl. I, S. 1010, angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde die zwei verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs.2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der 1. Fassung hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Daneben ist auch für alle übrigen Beteiligten ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Nachtrages vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgelegten Stichtag zurück wirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in dem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse des Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes oder seiner Klage überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

